

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliq, den 9. April 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Bfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die täglich in immer wachsender Zahl einlaufenden Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß die militärischen Kommandobehörden zwar in dankenswerter Weise bereit sind, eine Anzahl der dem Landsturm angehörenden Landwirte für die Frühjahrsbestellung zur Verfügung zu stellen, daß dies doch aber nur soweit möglich ist, als es die in erster Reihe zu berücksichtigenden militärischen Interessen zulassen. Vielfach wird daher den betreffenden Anträgen nicht stattgegeben werden können. In diesen Fällen wird nur dadurch geholfen und in diesem Jahre doppelt wertvolle ordnungsmäßige Ausführung der Frühjahrsbestellung gesichert werden können, daß die nachbarliche Hilfe in weitestem Umfange eintritt. Es handelt sich um eine patriotische Pflicht, an deren Erfüllung ich hierdurch dringend und herzlichst mahne.

Die Herren Gemeindevorsteher wollen das Vorstehende alsbald in ihren Gemeinden zur allgemeinen Kenntnis bringen und selbst ihren ganzen Einfluß dafür einsetzen, daß jedes Stück Feld sorgfältig und rechtzeitig bestellt wird. Groß Strehliq, den 1. April 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Rundschreiben, betreffend die Frühjahrsbestellung mit Rücksicht auf die Nahrung- und Futterversorgung.

Durch wirtschaftliche Verwendung des verfügbaren Getreides ist es gelungen, die Brennervorrichtung bis zum Anfall der nächsten Ernte in vollkommen zufriedenstellender Weise zu regeln. Dasselbe wird bezüglich der Kartoffeln der Fall sein, wenn wir mit ihnen ebenso haushalten, wie mit dem Brotdorn. Der Farmer „Main“ hat in den letzten Tagen trübender Weise verbreitet, die ganze Kartoffelernte in Ost- und Süddeutschland sei verloren. Gerade das Gegenteil ist der Fall, die Kartoffeln haben sich in den Meisen selten gut gehalten, so daß der zu erwartende Abgang weit unter dem Durchschnitt liegt. Bekannt ist aber, daß die Kartoffelernte in Folge der zu Ende des vorigen Sommers herrschenden Dürre beträchtlich hinter den unbefriediglichen Erwartungen zurückgeblieben ist; was an Kartoffeln geerntet wurde und was davon heute noch geblieben ist, reicht aber für die Saat und die Ernährung aus, wenn jeder einzelne die äußerste Sparsamkeit walten läßt.

Sparen können wir in erster Linie bei der Saat. Mit dem Auslesen der Saat sind jetzt alle Betriebe beschäftigt. Sonst gilt als Grundprinzip, daß gut entwickelte mittelgroße Knollen (Hühnergröße) zur Saat verwendet werden. In allen knappen Zeiten hat man aber auch die kleinen Knollen, bis zur Taubenergröße, sofern sie nur gesund und völlig lausgerfrei waren, mit bestem Erfolg zur Saat verwendet. Und hiernach muß in diesem Frühjahr verfahren werden, denn was wir an Saat haben, wird für den Verbrauch verfügbar. Die frankten und angefaulten Knollen, aber auch nur diese, gehen in die Brennerei oder mit den ganz kleinen halmigen großen zusammen in den Futtertrock. Daß man auch mit verächtlichen Knollen gute Ernten erzielen kann, ist unbekannt. Das Zerhacken ist namentlich dort am Plage, wo nur große Knollen geerntet wurden. Die Kartoffel ist ein zusammengebrängelter unterirdischer Stammteil. Am unteren, dem sogenannten Nabelende, findet sich die Nabelnarbe, d. h. die Stelle, an der die Knolle an den unterirdischen Reizehtrieb, den Stiel, angeschlossen war. Am anderen Ende, der Spitze oder Krone, sitzen in großer Zahl die reibkräftigsten Augen. Will man nur die eine Hälfte zur Saat verwenden, scheidet man dazu das Kronenende ab und verwendet das Nabelende zu wirtschaftlichen Zwecken. Will man noch mehr teilen, was bei großen Knollen möglich ist, so muß man darauf achten, daß an jedem Teilstück mindestens ein Auge sich befindet. Möglichst frühzeitiges Schneiden vor dem Auslegen ist zweckmäßig, weil sich dann die Schnittfläche noch vor dem Auslegen mit Rundrost überzieht, der die Schnittfläche vor Fäulnis schützt. Auf allen leichten, trockenen und warmen Böden ist das Schneiden unbedenklich, nur auf schweren und feuchten Böden besteht die Gefahr, daß einzelne Schnittstücke in Fäulnis übergehen und nicht keimen.

Es ist gewiß erwünscht, daß alles brachliegende Land genutzt und daß dabei der Kartoffelanbau in erster Linie berücksichtigt wird, aber man sollte die heute so kostbare Saat doch nur dort verwenden, wo die Beschaffenheit des Bodens einen beträchtlichen Ertrag erwarten läßt oder wo man durch entsprechende Züngung den Boden zum Ertrag bringen kann. Das Auslegen von Kartoffeln auf gänzlich unfruchtbaren, ungenügenden und verauften Böden muß aber unter den heutigen Verhältnissen als Verschwendung höchster Art gekennzeichnet werden und sollte unterbleiben.

Viele Besitzer von Kart- und Maisäckern haben sich entschlossen, auch dieses Land für die Ernährung nutzbar zu machen. Zur Schonung der Kartoffelbestände dürfte es sich aber empfehlen, hierfür Gemüße aller Art, wie Kohlrüben, Mören um, zu wählen da es am bezüglichen Samen nicht fehlt und die Produkte für die Ernährung ebenso verwandt sind, wie die Kartoffeln.

Saatkartoffeln können ferner noch gepart werden in den Brennereiwirtschaften. Schon in der jetzt zu Ende gehenden Arbeitsperiode sind Zuckerrüben, auch die für Futterzwecke gezüchteten, teils rein, teils gemischt mit Kartoffeln auf Spiritus verarbeitet worden. Da an Samen dieser Rüben kein Mangel ist, liegt es nahe, daß die Brennereiwirtschaften, die über geeignete Böden mit entsprechender Vorbereitung verfügen, Zuckerrüben oder zuckerhaltige Runkelrübenarten anbauen und so ebenfalls eine wesentliche Ertragsart an Saat-

Kartoffeln für die menschliche Ernährung bewirken. Daraus möchte ich die Brennereiwirtschaften mit besonderem Nachdruck hinweisen. Man kann annehmen, daß in diesem Jahr im Deutschen Reich rund 3600 000 ha mit Kartoffeln bepflanzt werden. 1,5–2,5 Tonnen werden für den Hektar zur Saat verwendet, eine Erparnis an Saat von $\frac{1}{2}$ Tonne für den Hektar ergibt für das Reich 1 750 000 Tonnen. Welch ungeheure Bedeutung eine solche Erparnis für die Volksernährung in den letzten Monaten vor der Ernte haben muß, leuchtet ohne weiteres ein. Die Lösung muß also lauten: „möglichste Spararbeit bei der Aussaat der Kartoffeln, es darf unter keinen Umständen mehr ausgesät werden, als zur Erzielung einer betriebigen Ernte unbedingt erforderlich ist.“

Schließlich weise ich jetzt, in letzter Stunde, die Landwirtschaft wiederholt darauf hin, wie wichtig es ist, bei der fehlenden Futtermittelzufuhr für hinreichenden Anbau von Futter in der eigenen Wirtschaft zu sorgen. Was für menschliche Nahrung brauchbar ist, sollte in der jetzigen Zeit möglichst nicht als Viehfutter verwendet werden. Für die Frühjahrsbefellung kommen in Betracht: Die Aussaat einer hinreichenden Menge von Winterweizen und Weizen (Weizen), von Gemüse (Guter, Beste, Wilder, Erbsen, Petersilien, Petersilien usw.) in entsprechenden Zeitabschnitten zur Grünfütterung. Dann aber namentlich die Aussaat von Stoppelweizen, auch Brach-, Stroh- oder Wallweizen genannt.

Die Stoppelweizen hat den Vorzug, daß man sehr wenig Samen braucht, nämlich bei Erbsen (30–35 cm Reihenweite) 1–1,5 kg, bei Weizen 2–3 kg auf den Hektar, das sie auch auf Sandböden, namentlich in leuchtender Lage und sogar auf Neuland, gedeiht, daß sie die kurze Wachstumsdauer von 8–10 Wochen hat und daß sie 5–6 Proft liefern kann. Sie kann daher eine recht wichtige Verwendung finden. Auf Bestland, ungetrockneten mehrjährigen Weiden usw. wird sie im ersten Frühjahr geerntet und dreht dann in den Sommermonaten ein vollkommenes Futter, durch das man die widerstandsfähigeren, haltbareren Ähren und Hirsche für spätere Zeiten aufbauen kann. Auch für die letzten Kartoffelschläge ist sie zu empfehlen, falls für diese Saatartoffeln nicht mehr zu beschaffen sein sollten. Die Praxis wird am besten mit dem Kraut vom Feld geteilt, zur Aufzucht eignet sie sich nicht. Die Erträge schwanken je nach der Düngerkraft des Bodens zwischen 200 und 500 Zentner auf den Hektar. Bei längerer Dürftzeit sind sie natürlich herabgesetzt. Um ein übermäßiges Steigen des Samenpreises zu vermeiden, habe ich die Saatstelle der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin SW. 11, Lessauer Straße 14, veranlaßt, sich eine größere Samenmenge zu sichern, und empfehle, sich beim Samenbezug an diese zu wenden.

Schließlich sei noch an die Aussaat von Terradella unter den Roggen erinnert. Wenn der Herbst nicht zu trocken wird, lassen sich dadurch recht beachtliche Mengen von Grün- und Trockenfutter mit geringen Saataufwand gewinnen.

Berlin, den 29. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Rundschreiben, betreffend die Aufschließung von Stroh zur Fütterung.

In allen Teilen der Futterwirtschaft wurde auf das Stroh des Getreides und der Hülsenfrüchte zurückgegriffen und das Stroh bei der Fütterung durch andere geeignete Stoffe ersetzt. Schon in meinen Rundschreiben vom 28. Februar und vom 9. März d. Js. habe ich auf die Möglichkeit des Strohaufschließens hingewiesen und zu weiteren Versuchen bei der Herstellung und Fütterung von Strohmehl aufgefordert. Doch durch das Mangeln einer Erhöhung der Verdaulichkeit der im Stroh enthaltenen Nährstoffe tritt, scheint festzustellen, über den Grad der Erhöhung liegen aber noch keine zuverlässigen Ergebnisse vor. Das Verfahren des Strohes wurde in erster Linie vorweglagen, weil hierzu in zahlreichen Mühlenanlagen die notwendigen Vorrichtungen vorhanden sind, und es vor allem gilt, in der freitragenden Zeit bis zum Beginn der Grünfütterung, also schnell, die verfügbaren Futterbestände zu vermindern. Bei längerer Dauer des Krieges, namentlich wenn das Stroh der neuen Ernte noch in erheblichem Maße zur Verfütterung in Anspruch genommen werden muß, kommen auch noch andere Verfahren in Betracht, durch die das Stroh künstlich aufgeschlossen wird. Das durch solche Verfahren eine Erhöhung der Verdaulichkeit fast auf das Doppelte herbeigeführt werden kann, liegt fest. Die dabei gewonnenen verdaulichen Stoffe kommen in ihrem Nährwert den Kohlenhydraten (Stärke und Zucker) gleich. Fett und Protein kommen nicht in Frage.

Die beschriebenen Arbeiten wurden von Professor Dr. Franz Lehmann, Direktor der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Göttingen, schon vor einer Reihe von Jahren ausgearbeitet. (Versuchsergebnisse in der „Dammerdeutschen Land- und forstwirtschaftlichen Zeitung“ von 1904, Nr. 38, und in der „Zeitschrift Landwirtschaftlichen Versuchs“, Paul Parey-Berlin, von 1904, Nr. 24.) Lehmann hat zwei verschiedene Verfahren vorgeschlagen.

Das erste Verfahren besteht darin, daß man Strohhäkel, der zuvor mit einer verdünnten (etwa 200 Teile Wasser, 3–4 Teile Magnatron, 100 Teile Stroh) Magnatronlösung amariert wurde, in feingelösten eigenen Druckgefäßen, ähnlich den in der Papierfabrikation gebräuchlichen Dampfkocher bei langwieriger Drehung der letzteren zunächst 4 Stunden lang bei einem Druck von etwa 4 Atmosphären drückt und dann weitere 6 Stunden lang unter einem Druck von 6 Atmosphären hält. Man läßt den Kessel erkalten und entleert den Dämpel, der nunmehr zum Verarbeiten fertig ist und mit anderen Futtermitteln vermischt werden kann. Beim Kochen vollzieht sich zunächst die Aufschließung und Freilegung der Zellulose, daneben entwickeln sich Säuren, die das Magnatron neutralisieren. Durch den letzteren Vorgang wird das Futter erst schmackhaft gemacht, die Tiere nehmen es in größeren Mengen an. Um festzustellen, ob sich genügende Mengen von Säuren gebildet haben, drückt man ein Stückchen rotes Lackmuspapier auf das Stroh so, daß das Wasser durch wird, dann entsteht bei ungenügender Weichheit des Dämpels eine blaue Farbe, ein Zeichen dafür, daß noch freies Magnatron darin enthalten ist. Eine genügende Säureentwicklung und somit brauchbares Futter ist dann vorhanden, wenn das Lackmuspapier keine rote Farbe behält.

Das zweite Verfahren wurde im Jahre 1904 von Amstutz Köster in Coldingen bei Hannover nach Lehmanns Vorschriften praktisch angewendet. Der in Coldingen gebrauchte Kocher faßt 10 cbm und war so beschaffen, daß er auf einer horizontalen Achse drehbar war, so daß das Manntlo bei der Füllung nach oben und bei der Entleerung nach unten gerichtet werden konnte. Durch dieses wurde von dem darüber befindlichen Boden aus der Kocher mit 10 1/2 Dämpel befüllt. Die Magnatronlösung wurde aus einem höher stehenden Gefäß vermittelst eines Rohres und eines drecks unter dem Manntlo durch ein Rohr in den Kocher eingedrückt. Die Magnatronlösung wurde so hergestellt, daß 300 kg Laugen 1 cbm Wasser aufgelöst, der achte Teil dieser Lösung, also etwa 125 Liter konzentrierte Lösung, mit 37,5 kg Magnatron bis zum Volumen von 1 cbm Wasser verdünnt wurde. Dieser konzentrierte verdünnte Lösung wurde den 10 1/2 Strohdämpel in der oben geschilderten Weise beigegeben. Der Dampf wurde in einer in der Nähe aufgestellten Lokomotive erzeugt. Die Antriebskraft für die Aufschließung eines Doppelpentner Strohhafel berechneten sich unter den damaligen Preisverhältnissen auf 1,75 Mk. Durch das Verfahren wurde nach Lehmann die Verdaulichkeit des Strohes von 42% auf 60–62% erhöht, die organische Substanz des Strohes war demzufolge gerade so hoch verdaulich, wie die eines mittleren Weizenweizens und etwas höher, als die eines mittleren Roggenweizens. 100 kg aufgeschlossenes Stroh mit Zusatz von 15–17 kg Erbsenmehl, Baumwollsaatmehl oder einem anderen Kraftfutter ähnlicher Zusammensetzung, haben denselben Futterwert wie 140 kg Stroh. Vor allem wird aber durch das Verfahren das Stroh in erheblich höherem Maße für Futterzwecke verwertbar, weil es in aufgeschlossener Form in größeren Mengen von den Tieren aufgenommen wird. Lehmann hat bei sonst gleichen Futterzutergaben Hammeln aufgeschlossenes und gemischtes Stroh vorgelegt, von dem aufgeschlossenes Stroh werden durchschnittlich 950 g auf der Kopf und Tag aufgenommen, von dem gemischtes nur 268.

Das Verfahren wird, soweit bekannt, nach jetzt von v. Seidl in der Zuckerfabrik Steinhilf (Mähren) praktisch zur Schlemmastverwertung (das bezügliche Rezept findet sich in der Chemiker-Zeitung, Göttingen 1907, Nr. 40, Seite 517). Der Dämpel wird in zwei Kugelfoher von 3 m Durchmesser gebracht, diese sind um eine horizontale Achse drehbar, man gibt denselben alle halbe Stunde $\frac{1}{4}$ Drehung. Man bringt in einen Kocher 1400 kg Stroh und jetzt dann Spruzentzug Substanz hinzu, erhöht 4 Stunden bei 4 Atmosphären Druck und 6 Stunden bei 6 Atmosphären. Die Anlage in Steinhilf, die für 600–700 Schen genügt, kostet 17 000 Kronen (14 500 Mk.). Die Antriebskraft betragen für 100 kg Stroh, 1,69 Kronen (1,44 Mk.), und es kleibt ein Gewicht von 2,75 Kronen (2,34 Mk.) für den Doppelpentner Stroh.

Das zweite von Lehmann vorgeschlagene Verfahren vermeidet die Verwendung der kostspieligen Anlagen von druckfesteren Kugelfoher und läßt sich mit jedem einfachen Kartoffelkocher durchführen. Die Dämpel werden in derselben Weise, wie oben be-

schrieben, mit dem von Leznatronlauge durchtränkten Häcksel gesiebt und das Material 4-6 Stunden lang gelocht. Wenn der Häcksel aus dem Kessel kommt, läßt man die überflüssige Lauge, die etwa die Hälfte des unvorwachaum Natrons enthält, ablaufen, vermischt ihn mit etwas Heu oder beliebigem anderen Futter und packt ihn in einen in überdicktem Raum hergestellten Kasten, um ihn hier eine Woche lang der Selbstfergung zu überlassen. Die Mischung wird in den Kasten eingetragen, nach erfolgter Füllung werden Bretter aufgebracht, die mit Steinen etwas zu beschweren sind. Die Kästen werden $\frac{1}{2}$ Stein stark in Zement 1 m hoch aufgemauert und innen unter Abwundung der Ecken glatt verputzt. Es sind 3 solche Kästen notwendig, und es muß demgemäß dreimal in der Woche aufgeschloffen werden. Bei der Gährung gehen nur etwa 4% der organischen Substanz in Verlust, die dabei erzeugten Säuren bewirken ebenso wie die beim Kochen unter hohem Druck erzeugten eine Neutralisierung der Lauge, außerdem macht die Gährung, wie das bei Selbstfergung stets der Fall ist, das Futter schmackhafter. Ob dabei die Benützung von Säureeinkulturen, wie sie neuerdings das Institut für Gärungsgewerbe in Berlin für die Karstoffellenzäuerung vorgeschlagen hat, von Vorteil ist, muß noch festgelegt werden.

Veide Verfahren sollten in der heutigen Zeit zur Vermehrung der Futterbestände Verwendung finden, und die beteiligten Kreise der Industrie und Landwirtschaft, ebenso wie die Versuchstationen sollten sich an der Weiterbildung beteiligen und etwa erzielte brauchbare Ergebnisse ungeteilt durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich machen. Aufgabe der Versuchstationen wird es vor allem sein, praktische Beispiele von Futtermischungen unter Verwendung einer möglichst großen Menge aufgeschlossener Strohes für die verschiedenen Fütterungszwecke aufzustellen, die von der Praxis direkt übernommen werden können, und außerdem festzustellen, ob es möglich ist, durch Verwendung eines größeren Prozentsatzes von Aufschließungsmitteln eine weitere Erhöhung der Verdaulichkeit der Strohschlamm herbeizuführen.

Für das erste Verfahren kommen in Betracht alle industriellen Anlagen, die über die erwähnten Dampfkocher, Autoclaven oder ähnliche Einrichtungen verfügen, namentlich solche, die zurzeit nicht voll beschäftigt sind; in erster Linie also die Anlagen der Papier-, der chemischen, der Seifen- und Konerven-Industrie. Diese Anlagen sind vielfach auch mit Trockenvorrichtungen versehen, so daß die nachherige Trocknung des aufgeschlossenen Häcksel in Frage kommt um ihn auf größere Entfernungen transportfähig zu machen.

Für das zweite Verfahren gilt es die in landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen vorhandenen Vorrichtungen auszunutzen. Die Arbeitszeit der Brenneinheiten ist demnach zu Ende, mächtigerweise lassen sich die Dampfmotoren für die Strohaufschließung verwenden, wenn es gelingt die Entleerungsrichtungen in einfacher Weise abzuändern.

Man soll derartige Maßnahmen in ihrer Bedeutung nicht überschätzen, immerhin sei darauf hingewiesen, daß die Strohernte Deutschlands auf 40 Millionen Tonnen geschätzt werden kann, wovon zu normalen Zeiten etwa $\frac{1}{4}$ veräußert wird. In diesem Jahre wird das Stroh schon an sich in erheblich größerem Umfang zur Fütterung herangezogen werden. Zudem bietet zur Herstellung von Strohschlamm und zur Aufschließung von Stroh nach den angegebenen Verfahren noch genug Rohmaterial übrig. Der Anfall an Stroh zum Einstreuen wird recht beträchtlich sein, und schon mit Rücksicht auf die mit der Menge der Einstreu in Zusammenhang stehende Düngerezeugung muß das sonst zur Streu verwendete Stroh auf andere Weise erlegt werden. Hierbei kommen als Ersatzstoffe in erster Linie in Betracht: Torf-, Wald-, Laub-, Weides-, Ginster- und Pflanzenstreu. Die Herstellung von Torfstreu sollte, wenn nötig, unter Verwendung von Kriegsgewinnungen, auf das äußerste gesteigert werden, bescheiden sollten alle übrigen Möglichkeiten der Streuwerbung voll ausgenutzt werden, um die erforderliche Menge Stroh zur Fütterung freizumachen.

Breslau, den 24. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schöller.

Bekanntmachung.

1. Mit dem Beginn des 1. April 1915 sind alle innerhalb des Korpsbezirks im Besitze von Händlern befindlichen Neuorräte für die Heeresverwaltung beschlagnahm. Als Händler im Sinne dieser Verordnung gilt jeder, der Heu zum Zwecke der Wiederveräußerung ankauft.

2. Von der Beschlagnahme werden nicht getroffen:

a) die am 1. April rollenden Neumengen, sofern sie an ein Proviantamt oder an einen Viehhalter verfrachtet sind;
b) je 300 kg für jedes Pferd und Hind, daß der Händler am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung im Besitze hat;

c) die zum Verkauf Zug um Zug an kleine Besitzer bestimmten Vorräte in Grenzen der im März 1915 in Einzelposten nicht über 3 Zentner veräußerten Gesamtmenge.

3. Der Verkauf von Heu von Händler zu Händler ist verboten. Die nach dem 1. April 1915 aus der ersten Hand in den Besitz von Händlern übergehenden Neumengen verfallen zur Hälfte der Beschlagnahme.

4. Die nach Ziffer 2a freibleibenden Neumengen dürfen in Einzelposten über 2 Zentner nicht veräußert werden.

5. Die nach den Ziffern 1 und 2 beschlagnahmen Neuorräte sind bis spätestens 5. April 1915 dem für den Lagerort zuständigen Landrat, in kreisfreien Städten dem Magistrat anzumelden. Die Landräte und Magistrate geben die Anmeldungen gesammelt bis zum 8. April 1915 an die stellvertretende Intendantur VI. Armeekorps in Breslau (1).

Die Anmeldungen müssen über den Gesamtbestand, die nach den Ziffern 2b und c freien, die hiernach beschlagnahmen Vorräte und über die Lagerorte Auskunft geben.

6. Die nach Ziffer 3 beschlagnahmen Mengen sind der genannten Intendantur innerhalb 3 Tagen nach dem Erwerb unmittelbar anzumelden.

7. Ueber die beschlagnahmen Vorräte verfügt die Intendantur nach Maßgabe der Ziffer 6 des § 3 des Kriegseistungsgesetzes. Die abgenommenen Mengen werden nach § 15 des Kriegseistungsgesetzes vergütet.

8. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, den auf die Abschätzung und Fortschaffung des beschlagnahmen Heues gerichteten Ersuchen der Intendantur Folge zu leisten. Der für die Fortschaffung in Anspruch genommene Vorposten wird nach § 12 des Kriegseistungsgesetzes vergütet.

9. Die Intendantur wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen beschlagnahmen Heu freizugeben, wenn der einwandfreie Nachweis geführt wird, daß das Heu vor dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an Viehhalter verkauft war.

10. Wer über beschlagnahme Neuorräte ohne Zustimmung der Intendantur verfügt, oder wesentlich falsche Bestandmeldungen erstattet, wird auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 23. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Baemeister.

Anordnung.

1) Händler sind zum Ankauf von Pferden nur dann zuzulassen, wenn sie einen Ausweis der Remonteinspektion einer Remontierungs- oder einer besonderen militärischen Kommission besitzen.

2) Die Ausfuhr von Pferden,

a) im Alter unter 5 und über 15 Jahren,

b) unter 1,52 m Stockmaß,

c) mit offensichtlichen, die Kriegsbrauchbarkeit ohne weiteres ausschließenden Mängeln, wird für die Streife im Storsbereich verboten.

Zumiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Breslau, den 26. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. B a c m e i s t e r.

Anordnung.

Mit Rücksicht auf das bestehende Ausfuhrverbot dürfen an Angehörige der k. und k. österreichisch-ungarischen Armee Lebensmittel nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der zuständigen deutschen Behörden verkauft werden; ohne eine solche Genehmigung dürfen an Angehörige dieser Armee Lebensmittel nur insoweit verkauft werden, als sie zu deren Lebensunterhalt während des Aufenthaltes auf **deutschem** Gebiet notwendig sind.

Zumiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851.

Vorstehende Anordnung tritt am 28. Februar 1915 in Kraft.

Breslau, den 25. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. B a c m e i s t e r.

Vorstehende Anordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. „Zuständige deutsche Behörde“ zur Genehmigung von Ankauf und Ausfuhr von Lebensmitteln aus Schlesien durch Angehörige des österreichisch-ungarischen Heeres ist nur der Herr Oberbefehlshaber Ost.

Oppeln, den 27. März 1915.

Der Regierungspräsident. v. S c h w e r i n.

Wie mir mitgeteilt worden ist, sollen die bisher zum Heeresdienst nicht beanspruchten Gespanne von den ländlichen Besitzern vielfach in überflüssiger Weise verkauft werden, weil sich diese mit den durch die Beschlagnahme von Hafer bedingten Veränderungen der Futtermittel nicht Rat wissen.

Ich erlaube, den Futtermittelbesitzern Belehrungen und Aufklärung des Inhalts zuteil werden zu lassen, daß mit den gebotenen Ertrag-Futtermitteln wie Kartoffeln, Rohzucker, Melasse, Hüben usw. die Pferdebestände sehr gut erhalten werden können. Daß durch die Aenderung der Futtermittel die Leistungsfähigkeit der Pferde etwas herabgesetzt wird, ist zweifellos.

Ich weise aber erneut auf die Gefahren hin, welche durch die Verminderung der Pferdebestände für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung bei der Frühjahrbestellung und den Erntearbeiten ebenso herbeigeführt wird wie der durch diese Verkäufe ohnehin schon äußerst empfindliche Mangel an Holzern aus den Wäldern, die z. B. zum Grubenbau gebraucht werden, verhärtet wird.

Um die durch die leider im großen Maße getätigten Pferde-Verkäufe entretretenen Lücken in der Pferdehaltung einigermaßen auszugleichen habe ich mich an zuständige Stelle schon mehrfach bemerkt und versucht, der Landwirtschaft Pferde aus russisch-Polen zuzuführen.

Ich werde demnächst eine Rundverfügung ergehen lassen, durch welche ein vielleicht gangbarer Weg angegeben werden wird, auf praktische und billige Weise Pferde in den Bezirk einzuführen.

Oppeln, den 25. März 1915.

Der Regierungspräsident. v o n S c h w e r i n.

Ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 bezeichneten Arten zu benutzen, das nach § 379 a. a. O. aufrecht erhalten bleibt, erlischt mit Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (d. i. 1. Mai 1914), wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 380 Abs. 1 a. a. O.) Gemäß § 380 Abs. 2 des genannten Gesetzes wird hierauf öffentlich hingewiesen.

Oppeln, den 25. März 1915.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. B. geg. Dr. Berger.

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln das Einsammeln von Nistbeizern bis zum 30. April 1915 einschließlich, das Einsammeln von Möveneriern bis zum 24. Mai 1915 einschließlich zu gestatten.

Oppeln, den 22. März 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915 den Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf den 15. Mai festzusetzen, sodas die Schonzeit Sonntag den 16. Mai beginnt.

Oppeln, den 22. März 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Wer nach § 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (H. G. Bl. S. 195) folgende Futtermittel:

A. Körnerfutter.

Mais, Johannisbrot (auch geschrotet), Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken;

B. Abfälle der Mälerei.

Erdnußschalen und -kleie, Haferspelzen, Hirseschalen, Reiskleie und -spelzen, Haferkleie, Reiskleie, Haferfuttermehl, Haferfuttermehl, Erbsenschalen und -kleie, Graupenfutter, Gerstenkleie, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Zutritttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist, Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.);

C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungs-gewerbe.
Kartoffelpülpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Moggenschlempe, getrocknet, Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter), Biettreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischlempe, getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter);

D. Stfuchen.

Ravijonstuchen, Federstuchen, Rübenstuchen, Leinöckerstuchen, Kapsstuchen, Nigerstuchen, Sonnenblumenstuchen, Mohnstuchen, Palmkernstuchen, Sesamstuchen, Sesamstuchen, in Deutschland geschlagen, Sojabohnenstuchen, Leinstuchen, Kofosstuchen, Maisstuchen, Maisfeinstuchen, Baumwollsaatstuchen, Erdnußstuchen, Wehle und Stfuchen;

E. Dlmehle (durch Extraktion gewonnen)

Palmkernmehl und -schrot, Kaps- und Rübenmehl, Leinmehl und -schrot, Kofosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot;

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Tierkörpermehl, Kadavermehl, Heringmehl, Waltschmehl, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischstuchen, Fleischstuchen gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl;

G. Hilfsstoffe.

Torfstreu, Torfmaul, Futterfall, kohlen-saurer und phosphor-saurer, fertig präpariert

mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahr-sam hat, ist verpflichtet, sofern er nicht Verbraucher ist oder die Mengen unter einem Doppelzentner in jeder Art sind, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berl. Potsdamerstraße 30, anzuzeigen, und zwar von 1 dz an.

Zur Durchführung dieser Anzeigen hat die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ein Formular herstellen lassen, das sie in der erforderlichen Anzahl den Handelskammern unmittelbar übergeben wird.

Ich erlaube daher die Handelskammern, schleunigst der Bezugsvereinigung die erforderliche Anzahl von Formularen anzugeben und ihre Verteilung an die angezeigepflichtigen Fabriken, Anstalten und Personen in ihrem Bezirk vorzunehmen. Die rechtzeitige und ordnungsmäßige Durchführung der Erhebung mache ich den Handelskammern zur Pflicht. Hierzu gehört auch die Aufklärung der Anzeigepflichtigen namentlich auch hinsichtlich der schweren Strafen bei verjämter oder falscher Deklaration.

In den Kreisblättern wird in einer die Strafandrohung (§ 13 Ziffer 2 a. a. D.) enthaltenden öffentlichen Bekanntmachung auf die Pflicht zur Abgabe der Anzeige hingewiesen und dabei angegeben werden, daß durch die Handelskammern Anzeigeformulare unentgeltlich zu erhalten sind.

Berlin W. 9, den 3. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. L u s e n s k y.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Beteiligten unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 13 der Bundesratsverordnung vom 31. März 1915, welche wie folgt lauten:

„Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte absetzt,
2. wer der ihm auf Grund des § 2 Abs. 1 u. § 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.“

Groß Strehlig, den 8. April 1915.

In einem Kreise der Monarchie ist im Hinblick auf eine vielleicht zu erwartende Knappheit an Gummi, das für die Nachbereitung unserer Militärkraftfahrzeuge unbedingt erforderlich ist, eine Sammlung von Gummi vorgenommen worden. Die Sammlung umfaßt namentlich alte Fahrrad-Gummireifen und Schläuche, alte verbrauchte Gummischuhe und dergl. Sie hatte das Ergebnis, daß rund 35 Zentner Gummi zusammen kamen. Da nach sachverständigen Gutachten die alten Gummigegegenstände wieder zu neuen Sachen verarbeitet werden können, erlaube ich Euerer Hochwohlgeboren ergebenst, in den Kreisen Ihres Bezirks eine gleiche Sammlung zu veranstalten. In ähnlicher Weise, wie bei der Reichswollwoche werden bei der Sammeltätigkeit Lehrer, Schüler und Schülerinnen eine ersprißliche Tätigkeit entfalten können. Im Einvernehmen mit dem Herrn Kultusminister erlaube ich deshalb, Sich der Mitwirkung dieser Kräfte in erster Linie zu bedienen.

Die Stelle, an die die gesammelten Gegenstände zu liefern sind, wird noch mitgeteilt werden. Euerer Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, mir über das Ergebnis der Sammlung binnen 5 Wochen zu berichten.

Berlin, den 21. März 1915.

Der Minister des Innern. gez. von Loebell.

Den vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Ortsbehörden des Kreises mit dem Ersuchen mit, alsbald wegen Veranstaltung einer Sammlung aller Gummigegenstände das Erforderliche zu veranlassen und mir über das Ergebnis bis zum 20. April cr. zu berichten. Fehlanzeigen nicht erforderlich.

Groß Strehlig, den 3. April 1915.

Die Bundesratsverordnung vom 21. Januar verbietet nicht das Verfüttern von Mengtorn, das im Gemenge bestellt und geerntet worden ist. Unter Roggen, Weizen und Hafer, mit anderer Frucht gemischt (§ 1, Nr. 2 a. a. D.) ist nur solches Getreide zu verstehen, das nach der Ernte mit anderer Frucht vermischt worden ist. Eine besondere Genehmigung nach § 4 der Verordnung ist daher zum Verfüttern von Mengtorn aus Hafer und Bohnen nicht erforderlich. Nach der Bundesratsverordnung vom 13. Februar ist nur Mengtorn aus Hafer und Gerste beschlagnahmt.

Berlin W. 9, den 27. März 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Minden.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten.

Groß Strehlig, den 6. April 1915.

Um Beschwerden von Steuerpflichtigen über das ihnen gegenüber bei Einziehung der Steuern beobachtete Verfahren zu vermeiden, weise ich die Gemeindevorsteher des Kreises an, die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren nebst der Ausführungsverordnung und der Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnens sorgfältig zu beachten.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß gegen die Veranziehung (Veranlagung) zu Gemeindeabgaben und Naturaldiensten nach § 69 des Kommunalabgabengesetzes dem Abgabepflichtigen lediglich der binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorsteher einzulegende Einspruch zusteht und gegen den Beschluß des Gemeindevorstehers nach § 70 dieses Gesetzes binnen 2 Wochen beim Kreisausschusse anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Weber der Herr Regierungspräsident nach die königliche Regierung Abteilung für direkte Steuern ist zur Entscheidung in solchen Angelegenheiten zuständig.

Endlich ist aufgefassen, daß fortgesetzt Gesuche um Niederlegung von Gemeindeabgaben an Allerhöchster Stelle bei den Herren Ministern und bei den Herren Regierungspräsidenten einlaufen. Hierzu bemerke ich, daß rechtskräftig veranlagte Gemeindeabgaben einzig und allein durch Gemeindebeschluß ermäßigt oder niedergeschlagen werden können.

Den Staatsaufsichtsbehörden steht hierüber eine Entscheidung nicht zu.

Groß Strehlig, den 1. April 1915.

Die Dampffesselbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Dampffessel und Dampffässer vor ihrer Inbetriebnahme dem zuständigen Dampffesselüberwachungsverein zu Duppeln angemeldet werden müssen und daß insbesondere auch die Ortspolizeibehörden von der beabsichtigten Inbetriebnahme einer Lokomobile an einem neuen Verwendungsorte in Kenntnis zu setzen sind.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 42 der Anweisung betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampffessel am 16. November 1909 verwiesen.

Groß Strehlig, den 7. April 1915.

In der letzten Schöffensitzung ist eine Anzahl Bauerfrauen aus dem hiesigen Kreise zu 10 Mark Geldstrafe eventl. 2 Tagen Gefängnis verurteilt worden, weil sie Brot ohne Kartoffelzusatz bereitet hatten. Indem ich von dieser Bestrafung Kenntnis gebe, warne ich dringend vor Uebertretungen der bestehenden Backvorschriften.

Groß Strehlig, den 7. April 1915.

Vom Kriegsministerium sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft aufgestellt worden, welche in meinem Amte eingeschert werden können.

Da die Arbeitsstellen solcher Gefangener nicht unbewacht bleiben dürfen, so ist gegebenen Falles eine Bewachung durch besonders anzustellende Zivilpersonen erforderlich.

Groß Strehlig, den 2. April 1915.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen bringen wir hiermit die rechtzeitige Erledigung unserer Kreisblattverfügung vom 25. Oktober 1905, Stück 43 betreffend die Anzeige der Veränderungen zu den Verzeichnissen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in Erinnerung. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Groß Strehlig, den 30. März 1915.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 23. April 1904 Stück 17 Seite 106 werden die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, deren Klassen durch besondere Erzerheber verwaltet werden an die zum 15. April d. Js. fällige Berichterstattung über die Ausführung der ordentlichen und unvermuteten Revisionen der Gemeindefassen erinnert.

Groß Strehlig, den 1. April 1915.

Die Maul- und Klauenseuche im Vorwerk Ellguth, Kreis Duppeln ist erloschen.

Groß Strehlig, den 3. April 1915.

Gewählt der Stellvertreter des Gemeindevorstehers Häusler Franz Zilla in Schenkowitz zum Vorstehenden und der Wirtschaftsinспекtor, Gutsvorsteherstellvertreter Hübler in Groß Vorwerk zum stellvertretenden Vorstehenden des Spritzenverbandes Schenkowitz.

Groß Strehlig, den 1. April 1915.

Bestätigt der Häusler Ignaz Sworocz in Klein Stein als Gemeindevoten und Nachtwächter dieser Gemeinde.
Groß Strehlitz, den 1. April 1915.

**Der Königliche Landrat
von Alten
Scheimer Regierungsrat.**

Die Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft in Zawadzki beabsichtigt auf ihrem Fabrikgrundstück daselbst in der kleinen Buddalhütte 2 Hämmer für 750 kg Bärgegewicht aufzustellen und in Betrieb zu setzen. Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonnabend, den 24. April 1915, vormittags 10 Uhr** in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 7. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. Königlicher Landrat. von Alten.

Die mit der Vorlage der **Kreishundesteuerbestellen** noch rückständigen Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die auf Seite 1 bescheinigten Listen bestimmt bis zum 12. April d. Js. einzureichen.

Groß Strehlitz, den 6. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen des Kreises gehen im Briefumschlag die Gewerbesteuerrollen **pro 1915** zu.

Nach Empfang der Rolle haben die Ortsbehörden, in deren Bezirke auswärts veranlagte Betriebe belegen sind, das auf die Gemeinde zum Zweck der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuerjoll durch Summierung der in Spalte 7 der Rolle und der auf Grund der Benachrichtigungen nach Muster 14b verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unter schriftlich zu vollziehen.

Die Rollen sind demnächst während einer Woche im Monat April öffentlich auszulegen und der Ort, sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung haben die Ortsbehörden darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Hierzu bemerke ich, daß die Einsicht nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks gestattet ist, welche sich als Inhaber oder Gesellschafter eines im Veranlagungsbezirk steuerpflichtigen Betriebes durch Vorzeigung der Gewerbesteuerbescheinigung oder in anderer Weise gehörig ausweisen. Wiederholte Einsicht in die Rolle oder die Anfertigung einer Abschrift ist zu verweigern, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß diese zum Zwecke einer mißbräuchlichen Bewertung des Inhalts der Steuerrolle geschehen soll.

Groß Strehlitz, den 7. April 1915.

Der Vorsitzende des Steueranschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV.

Diejenigen Steuerbestellen welche mit der Rücksendung der für 1915 festgesetzten **Kontenheberollen** noch im Rückstande sind, werden mit Bezug auf die diesseitige Kreisblattbekanntmachung vom 3. Februar 1915 — Stück 6 — hiermit aufgefordert, dieselben nunmehr **ungehend** zurückzusenden, da sie hier dringend gebraucht werden.

Groß Strehlitz, den 6. April 1915.

Königliche Kreiskasse.

Nachdem nunmehr seitens der Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände die Einkommen- und Ergänzungsteuer- Zu- und Abgangslisten für das IV. Viertel des Staatsjahres 1914 dem Herrn Vorsitzenden der Veranlagungskommission vorgelegt worden sind, werden die mit der **Ablieferung der Staatssteuern** für das IV. Viertel 1914 noch rückständigen Hebestellen hierdurch aufgefordert, wegen des bevorstehenden Jahresabschlusses die diesbzgl. Schlussabrechnung unter genauer Beachtung der diesseitigen Kreisblattbekanntmachung vom 24. März 1915 — Stück 12 — **tunlichst sofort** zu bewirken.

Groß Strehlitz, den 6. April 1915.

Königl. Kreiskasse.

Kreisparlatte Groß Strehlitz.

Die **Kreisparlatte Groß Strehlitz** im Kreishause nimmt von jedermann Sparanlagen von 1 Mark ab an und verzinst dieselben mit $3\frac{1}{2}\%$ vom Einzahlungslage ab.

Die **Kreisparlatte** ist **mündelsicher**. Für die Sicherheit der Sparanlagen haftet der Kreis sowie jeder Kreiseingesessene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amstunden von 8—1 Uhr Vorm. und 3—5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehlitz, den 28. August 1914.

Das Kuratorium. von Alten.

Anzeigen

1 Sägewerkmeister, 1 Ziegelbrenner, 2 Gatterschneider, 1 Heizer

werden f. Langfräse, Sandowitz z. sofortigen Antritt bei hohem Gehalt und hoher Löhnung gesucht.

Die Jagdnutzung

des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Roswazde, über 1200 Morgen groß, wird am 14. April 1915, nachmittags, 4 Uhr im Krziza'schen Gasthause zu Roswazde auf drei Jahre öffentlich dem Bestbietenden verpachtet werden.

Der Jagdvorsteher. Macha.

20 Steinbrecher

entl. auch einige ganze Familien werden s. Joh. Martin für

Schimassek'schen Steinbruch zu Rogan bei Srebrna, gesucht.

Umsonst!

Bauskiz- und Speziale. Zeichne im Kostenanschläge und Erläutere hier

Bauartifel.

A. Michnik, Slawentzitz
Telefon 11.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jodor Gattner in Stubendorf wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 30. März 1915.

Gegr. 1840 Pädagogium Katscher (Kreis Leobschütz).

Sich. Vorbereit. bis Prima aller höh. Schul u. z. Einj.-Freiw. Prüfung Ostern 1915 bestanden sämtliche Einjährige. Prospekt.

Schreibhefte, Diarien, Zeichenblock, Schiefertafeln,
Schieferstifte, Tafelschwämme, Federhalter, Bleistifte

und Radiergummis

in patriotischen Farben.

Federn, Zeichenkohle, Farbstifte

■ ■ sowie alle sonstigen Schulbedarfsartikel ■ ■
empfehlt auch für Wiederverkäufer

G. Hübner,

Papierhandlung.

Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

XXXXXXXXXXXX
Anfertigung von
Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungs-
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,
Trattungslieder, Tatellieder, Ge-
burts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,
- - Trauerkarten, Programme - -



XXXXXXXXXXXX
Anfertigung von
Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten,
Rechnungen, Kouverts, Brietbogen
Zirkulare, Prospekte, Formulare,
Liquidationen, Quittungen, Plakate
- - - - - usw. usw. - - - - -

XXXXXXXXXXXX
Telefon 17. Verlag des Groß-Strehlitzer Stadtblatt. Telefon 17.
XXXXXXXXXXXX